



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
ELeg**

Sachbearbeiter:
MinR Mag. Martin PLANKO
Tel: 050201 10-21510

GZ S91001/6-ELeg/2014

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001 geändert wird; allgemeine Begutachtung

An das
Präsidium des Nationalrates


Parlament
1017 Wien

Das **Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport** übermittelt in der **Beilage** den **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001 geändert wird**, samt **Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung**. Die **Begutachtungsfrist endet am 17. Oktober 2014**.

09.09.2014
Für den Bundesminister:
EDLINGER

Elektronisch gefertigt

3 Beilagen
Novellentext.doc
Vorblatt, WFA und Erläuterungen
Textgegenüberstellung.doc

Signaturwert	pMbQq1v7JOJeKQ1mjhGiL9/5wHoA4yz2BAoi5qWC0vDmsS3W4J3Pgjz4XELSqP1NYKb1PWs9iMgdjO2p0dEEMC9u9mFwhK0sCd3oiYSPoGbDqYQNKMZXCacU72fcVoG0YbDsx71Mq9vAPyyebjl626ZJerdLbMwEFzNjjQnBbl8=	
	Unterzeichner	serialNumber=110775619700,CN=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,OU=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,O=Bundesministerium fr Landesverteidigung und Sport,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-09T11:53:45Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532599
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlvs.gv.at/amtssignatur	

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Änderung des Wehrgesetzes 2001

Das Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Abs. 1 dritter und vierter Satz lautet:

„Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt

1. für Offiziersfunktionen 120 Tage,
2. für Unteroffiziersfunktionen 90 Tage und
3. für die übrigen Funktionen 30 Tage.

Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung nochmals insgesamt bis zum dreifachen Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer geleistet werden.“

2. (Verfassungsbestimmung) Im § 39 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) **(Verfassungsbestimmung)** Frauen können aufgrund freiwilliger Meldung Milizübungen leisten. Sie sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung vom Heerespersonalamt von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, zu verständigen. Auf diesen Präsenzdienst sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Abs. 1 Z 1 bis 4 und Abs. 2 über die Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Mutterschutzgesetzes,
2. § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass eine Verpflichtung nicht möglich ist,
3. § 23a Abs. 2 über den vorläufigen Aufschub der Entlassung,
4. § 26 Abs. 1, 2 und 4 über die Befreiung mit der Maßgabe, dass an Stelle des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport oder des Militärkommandos jeweils das Heerespersonalamt tritt und
5. § 26a Abs. 1 und 2 über die Mitteilungs- und Nachweispflichten anlässlich einer Befreiung.“

3. (Verfassungsbestimmung) Im § 60 wird nach Abs. 2m folgender Abs. 2n eingefügt:

„(2n) **(Verfassungsbestimmung)** § 39 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

4. Im § 60 wird nach dem neuen Abs. 2n folgender Abs. 2o eingefügt:

„(2o) § 21 Abs. 1 und § 61 Abs. 37, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014, treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.“

5. Dem § 61 wird folgender Abs. 37 angefügt:

„(37) Auf Wehrpflichtige, die vor Ablauf des 31. Dezember 2014 Milizübungen zu leisten hatten, ist § 21 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Abs. 33 bleibt hievon unberührt.“

Vorblatt

Ziel(e)

- Erhöhung der freiwilligen Meldungen zu Milizübungen durch wehrpflichtige Männer
- Signifikante Erhöhung des Frauenanteils in Funktionen der Einsatzorganisation des Bundesheeres

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Reduzierung der Erstverpflichtungsdauer bei Milizübungen
- Gesetzliche Ermöglichung für Frauen auf Basis einer freiwilligen Meldung Milizübungen leisten zu können, verbunden mit den gleichen Rechten und Pflichten wie für wehrpflichtige Männer

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		0	3	3	3	3
Betrieblicher Sachaufwand		0	1	98	194	291
Aufwendungen gesamt		0	4	101	197	294
	in VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		0,00	0,05	0,05	0,05	0,05

Personalaufwand: Gestiegene Kosten der Administration, die sich aus zusätzlich zu erwartenden freiwilligen Meldungen Milizübungen zu leisten ergeben.

Annahme: bis zu 100 Anträge pro Jahr; Bearbeiterkapazität von insgesamt 5% eines Bediensteten M BUO 1

Betrieblicher Sachaufwand: Aufwendungen, die sich aus einer tatsächlich höheren Milizübungstätigkeit ergeben (Kosten pro Übungstag von €92,- bzw. 1.050 zusätzliche Übungstage ab 2015 und danach jedes Jahr ein weiterer Anstieg im selben Ausmaß)

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern:

Die Erhöhung der Anzahl an Soldatinnen spiegelt die Diversität in der Bevölkerung wider. Es wird durch die Inklusion die Vielfalt von Leistungserfordernisse besser abgedeckt und die Einsatzmöglichkeit von Gender Advisern und Gender Field Advisern im Rahmen von Präsenzdienstleistungen erhöht bzw. die Möglichkeit zu gemischten Teams sichergestellt. Dies insbesondere unter der Prämisse, dass die Männer und Frauen (Zielgruppe von Einsätzen) unterschiedliche Sicherheitsbedürfnisse haben.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Z 2 und 3 des vorliegenden Entwurfes können nach Art. 44 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001 geändert wird

Einbringende Stelle: BMLVS
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Positionierung des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport (BMLVS) und des ÖBH als attraktiven Dienstgeber für Frauen und Männer und Gewährleistung einer einsatzorientierten Ausbildung für alle SoldatInnen und Zivilbediensteten." der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten und Sport bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Rahmen der Vorarbeiten zum Bericht zur Reform des Wehrdienstes wurde auf Grund der durch den Milizbeauftragten gemachten Erfahrungen festgestellt, dass die (erstmalige) Dauer der Milizübungen nach § 21 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG2001) zu hoch angesetzt ist. Dadurch vermindert sich, insbesondere im Bereich der Unteroffiziersfunktionen die Bereitschaft der Wehrpflichtigen, sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen zu melden.

Darüber hinaus sind freiwillige Meldungen zu Milizübungen unwiderruflich und verpflichten somit automatisch zur Leistung zu dieser Präsenzdienstleistung in der gesetzlich normierten Gesamtdauer. Dieses System ist auf Frauen auf Grund ihrer absoluten und jederzeitigen Freiwilligkeit einer Wehrdienstleistung nach Art. 9a B-VG nicht übertragbar. Frauen können nach der derzeitigen Rechtslage keine Milizübungen sondern ausschließlich freiwillige Waffenübungen leisten, was nicht zuletzt durch die betroffenen Frauen zunehmend als nicht gerecht empfunden wird.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es ist davon auszugehen, dass im Falle einer Nichtumsetzung der vorgeschlagenen Novellen die Anzahl der freiwilligen Meldungen von Wehrpflichtigen zu Milizübungen stagniert.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich - mangels diesbezüglicher rechtlicher Gleichstellung mit Männern - weniger Frauen für eine Milizkarriere im Bundesheer interessieren.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode:

Auswertung anhand der Aufzeichnungen bezüglich der Entwicklung der Freiwilligenmeldungen von wehrpflichtigen Männern sowie des Frauenanteils (in Milizverwendung) in Funktionen der Einsatzorganisation.

Ziele

Ziel 1: Erhöhung der freiwilligen Meldungen zu Milizübungen durch wehrpflichtige Männer

Beschreibung des Ziels:

Derzeit besteht eine nicht unerhebliche Differenz zwischen der (abstrakten) Anzahl an Offiziers- bzw. Unteroffiziersfunktionen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres, einschließlich der Personalreserve, und dem tatsächlichen Befüllungsgrad. Es soll daher mittelfristig eine Vollbesetzung der genannten Funktionen, vorwiegend auf Grund von freiwilligen Meldungen, erreicht werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeitiger Befüllungsgrad (Stand Juni 2014): Rund 76%	Befüllungsgrad 100%

Ziel 2: Signifikante Erhöhung des Frauenanteils in Funktionen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres

Beschreibung des Ziels:

Völlige rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern in Bezug auf den freiwilligen Zugang zu Milizübungen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit (Stand Juni 2014) sind nur ca. 80 Frauen in Milizverwendung mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betraut	zumindest Verdoppelung der Anzahl der Frauen in Milizverwendung in der Einsatzorganisation des Bundesheeres

Maßnahmen

Maßnahme 1: Reduzierung der Erstverpflichtungsdauer bei Milizübungen

Beschreibung der Maßnahme:

Flexiblere gesetzliche Gestaltung der Gesamtdauer der zu leistenden Milizübungen durch Reduktion der Erstverpflichtungsdauer unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesamtausmaßes der möglichen Milizübungstage im Rahmen weiterer freiwilliger Meldungen.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Anzahl der abgegebenen freiwilligen Meldungen zu Milizübungen durch wehrpflichtige Männer: - 2010: ca 1 100 - 2011: ca 700 - 2012: ca 650 - 2013: ca 800	Erhöhung der abgegebenen freiwilligen Meldungen zu Milizübungen durch wehrpflichtige Männer, um den Befüllungsgrad der Einsatzorganisation unter Berücksichtigung der Fluktuation bei den einzelnen Funktionen bewirkt durch Abgänge und Neueinteilungen an 100 % anzugleichen

Maßnahme 2: Gesetzliche Ermöglichung für Frauen auf Basis einer freiwilligen Meldung Milizübungen leisten zu können, verbunden mit den gleichen Rechten und Pflichten wie wehrpflichtige Männer

Beschreibung der Maßnahme:

Schaffung von besseren Rahmenbedingungen für die Miliztätigkeiten von Frauen durch völlige diesbezügliche rechtliche Gleichstellung mit wehrpflichtigen Männern. Dadurch soll der Zugang für Frauen zur Leistung in der Miliz verbessert werden. Sie sollen nunmehr nach absolviertem Ausbildungsdienst die Möglichkeit zur Abgabe einer rechtlich verbindlichen Freiwilligenmeldung erhalten, auf deren Grundlage die Verpflichtung zu Einsätzen und Übungen besteht.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Milizübungen sind derzeit Frauen nicht zugänglich, da diese Präsenzdienst auf der allgemeinen Wehrpflicht für Männer basiert. Somit bleibt Frauen, die eine Milizverwendung anstreben nur die Möglichkeit freiwillige Waffenübungen zu leisten. Dies hat mitunter auch zur Folge, dass Frauen auch keinen Rechtsanspruch auf eine Milizprämie nach § 9a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001) haben.	Durch die vorgeschlagene Einführung des § 39 Abs. 2a WG 2001 im Verfassungsrang als lex specialis zu Art. 9a Abs. 3 B-VG werden Frauen im Hinblick auf die freiwillige unwiderrufliche Meldung zur Leistung von Milizübungen den wehrpflichtigen Männern völlig gleichgestellt

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder die Zusammensetzung von Entscheidungsgremien

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Teilhabe an Entscheidungsprozessen oder die Zusammensetzung von Entscheidungsgremien.

Wenn mehr Soldatinnen des Milizstandes üben, werden diese auch verstärkt in Gremien und Institutionen tätig sein.

Sonstige wesentliche Auswirkungen

Die Militärpersonen des Präsenzstandes spiegeln durch eine verstärkte Präsenz von Soldatinnen die Gesamtbevölkerung besser wider.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		3	101	197	294

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2014	2015	2016	2017	2018
gem. BFRG/BFG							

Erläuterung der Bedeckung

Ein Übungsrahmen von 105.000 Tagen Milizübungen wäre bedeckt. Dieser Rahmen wird derzeit jedoch mangels Besetzungsmöglichkeit nicht voll ausgeschöpft.

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Bearbeitung der zusätzlichen Anträge (Wpfl+Frauen)	Bund	MD-Fachdienst M BUO 1; M ZUO 1; UO-C; UO-P1	0,05		2.548	2.599	2.651	2.704
				2014	2015	2016	2017	2018
GESAMTSUMME					2.548	2.599	2.651	2.704
				2014	2015	2016	2017	2018

VBÄ GESAMT

0,05

0,05

0,05

0,05

Zusätzliche Anträge von Männern (durch Verkürzung neu dazugewonnene) und Frauen (alle) müssen bearbeitet und beantwortet werden. Für bis zu 100 Anträge pro Jahr soll bei einer geschätzten Bearbeitungszeit von einer knappen Stunde 5 % eines Bediensteten M BUO 1 angesetzt werden.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2014	2015	2016	2017	2018
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Bund		892	910	928	946

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Preis je Einheit(€)	2014	2015	2016	2017	2018
Zusätzliche geleistete Milizübungstage	Bund	1.050	92,00			96.600		
	Bund	2.100	92,00				193.200	
		3.150	92,00					289.800
SUMME							193.200	289.800
GESAMTSUMME						96.600	193.200	289.800

Konstante Durchschnittskosten pro Milizübungstag:

€92,-- (Erfahrungswert aus 2013/14; gewichteter Durchschnitt aus den Einzelwerten der Offiziere (€102,--), Unteroffiziere (€93,--) und der Chargen (€88,--))

Bezogen auf den Zielwert von 105.000 Übungstage soll 2015 ein Befüllungsgrad von 90% unterstellt werden (+0% gegenüber 2014)

Bezogen auf den Zielwert von 105.000 Übungstage soll 2016 ein Befüllungsgrad von 91% unterstellt werden (+1% gegenüber 2014)

Bezogen auf den Zielwert von 105.000 Übungstage soll 2017 ein Befüllungsgrad von 92% unterstellt werden (+2% gegenüber 2014)

Bezogen auf den Zielwert von 105.000 Übungstage soll 2018 ein Befüllungsgrad von 93% unterstellt werden (+3% gegenüber 2014)

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Der von der Bundesregierung am 2 Juli 2013 beschlossene Bericht zur Reform des Wehrdienstes enthält unter Z 13 („Rechtliche Aspekte“) verschiedene Maßnahmen, zu deren Umsetzung es entsprechender legislatische Schritte bedarf. Vier der dort genannten Maßnahmen konnten bereits im Rahmen des Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – BMLVS, BGBl. I Nr. 181/2013 durch entsprechende Ergänzungen des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, bzw. des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, umgesetzt werden und sind bereits mit 1. Oktober 2013 in Kraft getreten. Im Zuge der Verabschiedung des genannten Verwaltungsgerichts-Anpassungsgesetzes – BMLVS hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 3. Juli 2013 hinsichtlich der noch nicht umgesetzten in Rede stehenden Maßnahmen im Rahmen einer Entschließung den Bundesminister für Landesverteidigung und Sport aufgefordert, diese ehestmöglich zu prüfen und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zu deren Umsetzung zuzuleiten (314/E XXIV. GP). Mit dem vorliegenden Entwurf sollen nun in Entsprechung der genannten Entschließung die auf Gesetzesebene noch offenen wehrrechtlichen Maßnahmen, einer entsprechenden legislatischen Lösung zugeführt werden.

Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG („Bundesverfassung“) sowie aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („Militärische Angelegenheiten“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Z 2 und 3 des vorliegenden Entwurfes können nach Art. 44 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 und 5 (§§ 21 Abs. 1 und 61 Abs. 37):

Die dzt. geltende Regelung hinsichtlich der Dauer von Milizübungen unterscheidet in systematischer Hinsicht zwischen Erstverpflichtung und freiwilliger Weiterverpflichtung. Die Festlegung der Dauer der Erstverpflichtung entweder auf Grund einer Freiwilligenmeldung oder auf Basis einer bescheidmäßigen oder gesetzlichen Verpflichtung erfolgt blockweise und ist abhängig von der jeweiligen Funktion in der Einsatzorganisation (Offiziersfunktion 150 Tage, Unteroffiziersfunktion 120 Tage und sonstige Funktion 30 Tage). Die Dauer einer freiwilligen Weiterverpflichtung kann auch nur mehrere Tage umfassen, ist jedoch gedeckelt mit dem doppelten Ausmaß der jeweiligen Erstverpflichtungsdauer. Die Erstverpflichtungsdauer für Offiziers- und Unteroffiziersfunktionen für die Abgabe von Freiwilligenmeldungen hat sich in der Praxis vielfach als zu hoch erwiesen und soll mit der in Rede stehenden Änderung durch eine entsprechende Reduktion an die praktischen Bedürfnisse angepasst werden. Als Ausgleich soll die Möglichkeit zur Abgabe von freiwilligen Weiterverpflichtungen auf das höchstens dreifache Ausmaß der Erstverpflichtungsdauer angehoben werden. Die ins Auge gefasste Maßnahme bewirkt sohin eine Förderung des freiwilligen Zuganges zu Milizübungen entsprechend den Intentionen des von der Bundesregierung am 2. Juli 2013 beschlossenen Berichtes zur Reform des Wehrdienstes, Ziffer 13.7.

Durch eine entsprechende Übergangsbestimmung soll ausdrücklich klargestellt werden, dass für alle Wehrpflichtigen, die vor Ablauf des 31. Dezember 2014 bereits Milizübungen – entweder auf Grund von freiwilligen Meldungen oder auf Grund eines Auswahlbescheides oder unmittelbar in Erfüllung der Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 - zu leisten hatten, die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Gesamtdauer der Milizübungen (150 Tage für Offiziersfunktionen bzw. 120 Tage für Unteroffiziersfunktionen) weiter bestehen bleiben soll. Dies gilt auch hinsichtlich des Ausmaßes der Gesamtdauer in den Fällen einer freiwilligen Meldung für weitere Milizübungen.

Zu Z 2 (§ 39 Abs. 2a):

In dem von der Bundesregierung am 2. Juli 2013 beschlossenen Bericht zur Reform des Wehrdienstes ist ua. vorgesehen, die Möglichkeiten zur Leistung des Dienstes in der Miliz für Frauen zu verbessern (siehe

Z 11.5 des genannten Berichtes). Danach wären die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, auf deren Basis Frauen „nach absolviertem Ausbildungsdienst die Möglichkeit zu einer rechtlich verbindlichen Freiwilligenmeldung erhalten sollen, auf deren Grundlage die Verpflichtung zu Einsätzen und Übungen besteht“. Des Weiteren ist an der genannten Stelle vorgesehen, „die Möglichkeit der Zuordnung von Frauen zu einer Einheit oder Dienststelle der Einsatzorganisation (analog den Bestimmungen die männlichen Wehrpflichtigen betreffend) und der freiwilligen Meldung zu Milizübungen“ zu schaffen. Hinsichtlich der erstgenannten Möglichkeit der Zuordnung von Frauen zu einer Einheit oder Dienststelle der Einsatzorganisation ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese durch eine entsprechende Adaptierung des § 1 Abs. 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) im Rahmen des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 58/2005, mit Wirkung vom 1. Juli 2005 bereits umgesetzt wurde.

In Zusammenhang mit der Möglichkeit der freiwilligen Meldung zu Milizübungen von Frauen ist auch unter Z 13.10 des genannten Berichtes ausdrücklich klargestellt, dass nach geltendem Recht freiwillige Meldungen zu Milizübungen (von wehrpflichtigen Männern) unwiderruflich sind (§ 21 WG 2001) und dieses System - in der oben dargestellten Absicht - daher auf Frauen auf Grund ihres verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes, den Dienst beim Bundesheer jederzeit beenden zu können (Art. 9a Abs. 3 B-VG), ohne Verfassungsänderung nicht übertragbar ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll nunmehr im Sinne der Z 13.10 des genannten Berichtes der Bundesregierung auch Frauen der freiwillige Zugang zu Milizübungen ermöglicht werden und damit die Rahmenbedingungen für Miliztätigkeiten von Frauen attraktiver gestaltet werden. Daher sollen künftig durch eine entsprechende „lex specialis“ im Verfassungsrang auch Frauen ausschließlich auf Grund einer freiwilligen, aber unwiderruflichen Meldung im selben Ausmaß wie Wehrpflichtige zu Milizübungen (siehe hiezu die obigen Ausführungen zu § 21 Abs. 1 WG 2001) herangezogen werden können. Entsprechend der legislatischen Systematik des Wehrgesetzes 2001, die Miliztätigkeiten von Frauen durch eine „Sammelbestimmung“ diverse nur für Wehrpflichtige geltende Regelungen im Wege entsprechender Verweisungen auch für Frauen anwendbar zu machen, erscheint auch im gegenständlichen Fall die Anwendung dieser Rechtstechnik durch eine entsprechende Ergänzung des § 39 WG 2001 für zweckmäßig. Im Hinblick auf die generelle Zuständigkeit des Heerespersonalamtes für alle Miliztätigkeiten von Frauen (§ 40 Abs. 1 Z 2 WG 2001) soll auch die Verständigung der Heranziehung zu Milizübungen an diese Personengruppe dieser Behörde zukommen. In Umsetzung der oben angeführten Grundabsicht, Frauen hinsichtlich des freiwilligen aber unwiderruflichen Zuganges zu Milizübungen den wehrpflichtigen Männern völlig gleichzustellen, sollen mit der Abgabe einer solchen freiwilligen Meldung auch die Möglichkeit des Aufschubes der Entlassung aus dieser Präsenzdienst (§ 23a Abs. 2 Z 3 WG 2001) und die Anwendung der Befreiungsbestimmungen (§ 26 WG 2001) verbunden sein. Die ausschließliche Anwendung der Möglichkeit des Aufschubes der Entlassung aus der Präsenzdienst Milizübungen ist dabei aus der eindeutigen Formulierung des vorgeschlagenen § 39 Abs. 2a dritter Satz abzuleiten (arg. „diesen Präsenzdienst“).

Die Erlassung eines Auswahlbescheides nach § 21 Abs. 3 WG 2001 sowie die ex-lege Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen nach § 61 Abs. 3 WG 2001 soll hingegen - wie bisher - ausschließlich bei wehrpflichtigen Männern zur Anwendung gelangen.

Zu Z 3 und 4 (§ 60 Abs. 2n und 2o):

Auf Grund des geplanten Wirksamwerdens der vorliegenden Novelle mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 sind entsprechende Inkrafttretensregelungen erforderlich.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. bis § 20. ...

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21. (1) Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen. Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt

1. für Offiziersfunktionen 150 Tage,
2. für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
3. für die übrigen Funktionen 30 Tage.

Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung nochmals insgesamt bis zum doppelten Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer geleistet werden. Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

(2) bis (4) ...

§ 22. bis § 38b. ...

Miliztätigkeiten von Frauen

§ 39. (1) und (2) ...

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Wehrgesetzes 2001

§ 1. bis § 20. ...

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21. (1) Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen. Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt

1. für Offiziersfunktionen 120 Tage,
2. für Unteroffiziersfunktionen 90 Tage und
3. für die übrigen Funktionen 30 Tage.

Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung nochmals insgesamt bis zum dreifachen Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer geleistet werden. Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

(2) bis (4) ...

§ 22. bis § 38b. ...

Miliztätigkeiten von Frauen

§ 39. (1) und (2) ...

(2a) (**Verfassungsbestimmung**) Frauen können aufgrund freiwilliger Meldung Milizübungen leisten. Sie sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung vom Heerespersonalamt von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, zu verständigen. Auf diesen Präsenzdienst sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Abs. 1 Z 1 bis 4 und Abs. 2 über die Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Mutterschutzgesetzes,
2. § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass eine Verpflichtung nicht möglich ist,
3. § 23a Abs. 2 über den vorläufigen Aufschub der Entlassung,
4. § 26 Abs. 1, 2 und 4 über die Befreiung mit der Maßgabe, dass an Stelle des Bun-

Geltende Fassung

(3) bis (6) ...

§ 40. bis § 59. ...

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (2m) ...

(3) bis (11) ...

§ 61. (1) bis (36) ...

§ 62. bis § 66. ...

Vorgeschlagene Fassung

desministers für Landesverteidigung und Sport oder des Militärkommandos jeweils das Heerespersonalamt tritt und

5. § 26a Abs. 1 und 2 über die Mitteilungs- und Nachweispflichten anlässlich einer Befreiung.

(3) bis (6) ...

§ 40. bis § 59. ...

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) bis (2m) ...

(2n) (**Verfassungsbestimmung**) § 39 Abs. 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014 tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2o) § 21 Abs. 1 und § 61 Abs. 37, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2014, treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(3) bis (11) ...

§ 61. (1) bis (36) ...

(37) Auf Wehrpflichtige, die vor Ablauf des 31. Dezember 2014 Milizübungen zu leisten hatten, ist § 21 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Abs. 33 bleibt hievon unberührt.

§ 62. bis § 66. ...